



JAHRES BERICHT 2022

DEUTSCHER PRESSERAT

Inhaltsverzeichnis

<i>Bilanz 2022: Weniger Beschwerden trotz brisanter Nachrichtenlage</i>	4
<i>Ukraine-Krieg: Beschwerden bezogen sich häufig auf die Sorgfaltspflicht</i>	4
<i>Jede dritte Rüge für Schleichwerbung</i>	6
<i>Veröffentlichung von Rügen</i>	8
<i>Corona-Beschwerden gehen deutlich zurück</i>	8
<i>Transgender-Themen werden wichtiger</i>	9
<i>Richtlinie 12.1: Beschwerden zur Herkunfts-nennung von Verdächtigen auf niedrigem Niveau</i>	9
<i>Diskussion über künstliche Intelligenz im Journalismus</i>	11
<i>Behandelte Beschwerden in den Ausschüssen</i>	11
<i>Nur jede dritte Beschwerde entsprach nicht den Anforderungen</i>	12
<i>Die meisten Beschwerden richteten sich gegen Regional- und Lokalzeitungen</i>	13
<i>Am häufigsten zu prüfen: Beschwerden zu Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht</i>	14
<i>Schulungen für Presse und Polizei</i>	14
<i>Teilnahme an EU-Projekt</i>	14
<i>Bundeseinheitlicher Presseausweis</i>	15
<i>PERSONALIEN 2022/ 2023</i>	16
<i>Impressum</i>	16



Den Pressekodex achten, Glaubwürdigkeit wahren

Bilanz der Sprecherin Kirsten von Hutten

Das vergangene Jahr hat uns in mancher Hinsicht überrascht. Nach zwei Jahren mit sehr hohen Beschwerdezahlen haben sich 2022 deutlich weniger Leserinnen und Leser an den Presserat gewandt. Gerade auch zur Berichterstattung über Russlands Angriffskrieg in der Ukraine blieb es trotz der herausfordernden Nachrichtenlage erstaunlich ruhig: Beim Presserat gingen relativ wenige Beschwerden zu Artikeln über Putins Atom-Drohungen oder deutsche Waffenlieferungen ein. Und die meisten davon haben wir als unbegründet zurückgewiesen, weil die Redaktionen sauber gearbeitet hatten.

Bei Kriegsberichterstattung den Pressekodex eingehalten

Diese Entwicklung ist in zweierlei Hinsicht positiv: Erstens haben sich Zeitungen, Zeitschriften und Online-Medien bei der Berichterstattung über den Krieg größtenteils an den Pressekodex gehalten. Ganz überwiegend haben sie weder übertrieben sensationell berichtet noch das Kriegsgeschehen etwa für Clickbaiting ausgenutzt. Zweitens hat die Leserschaft offenbar ein hohes Vertrauen in die presseethisch gebundenen Medien, gerade wenn es um die Beachtung von Sorgfaltspflicht und Wahrhaftigkeit geht. Besonders in Krisensituationen zeigt sich also: Wer den Pressekodex einhält, schafft Glaubwürdigkeit und wahrt das Ansehen der gesamten Branche.

Neben dieser erfreulichen Bilanz haben uns andere Entwicklungen jedoch nur wenig überrascht. Nach wie vor steht bei den Rügen die Schleichwerbung an erster Stelle. Die Vermischung von werblichen und redaktionellen Inhalten bewerten wir als Presserat besonders streng. Denn wenn die Leserschaft nicht klar erkennen kann, ob ein Text unabhängig geschrieben oder ob er von Werbekunden bezahlt wurde, verliert sie langfristig ihr Vertrauen in die Presse.

Vertrauen bindet Leserinnen und Leser

Genauso bedauerlich ist der nach wie vor hohe Anteil an Rügen für Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes – etwa, wenn Redaktionen Fotos von Unfallopfern verwenden, ohne vorher die Angehörigen um Erlaubnis zu fragen.

Gerade in unsicheren Zeiten haben Medien eine hohe Verantwortung. Sie haben es selbst in der Hand, mit der Einhaltung presseethischer Regeln ihre Glaubwürdigkeit zu wahren. Wir sind davon überzeugt, dass sich nur auf diese Weise dauerhaft Leserinnen und Leser binden lassen.

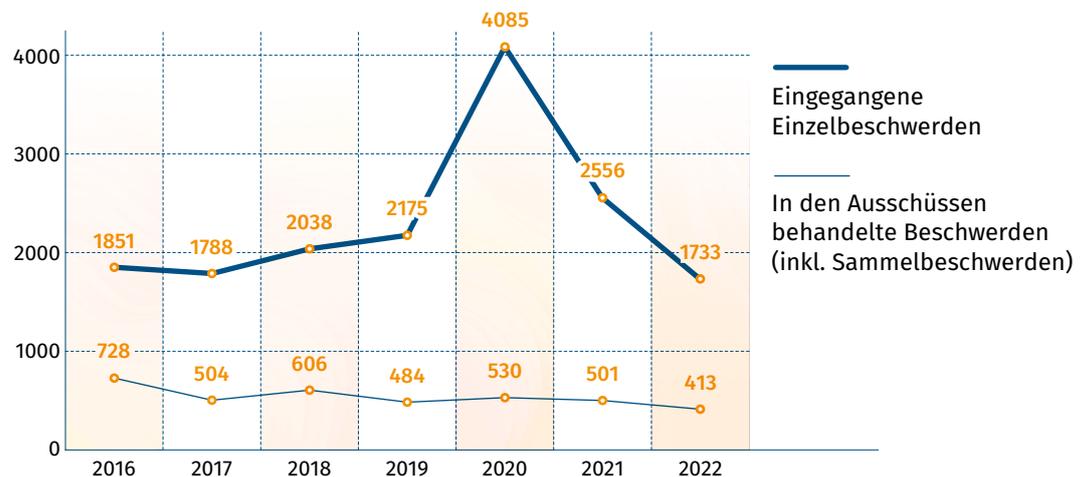
Dr. Kirsten von Hutten ist Justiziarin bei Gruner + Jahr

Bilanz 2022: Weniger Beschwerden trotz brisanter Nachrichtenlage

Die Zahl der Beschwerden beim Deutschen Presserat ist 2022 zurückgegangen: 1.733 Eingaben erreichten die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse, deutlich weniger als 2021, als sich 2.556 Leserinnen und Leser an den Presserat gewandt hatten. Einerseits gingen weit weniger Eingaben zur Corona-Berichterstattung und weniger Sammelbeschwerden zu einzelnen Artikeln ein als in den Jahren zuvor. Andererseits schlug sich das beherrschende Nachrichtenthema, der Ukraine-Krieg, nur in geringem Maße in den Beschwerdezahlen nieder. Außerdem erreichten den Presserat weniger Beschwerden über Rundfunkbeiträge oder Werbung, für die er nicht zuständig ist.

Die Zahl der Rügen ging ebenfalls zurück: 2022 verhängte der Presserat 47-mal seine schärfste Sanktion. Im Vorjahr hatte er noch 60 Rügen erteilt. Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes und Schleichwerbung waren nach wie vor die Hauptgründe für eine Rüge. Regionale Tageszeitungen blieben die häufigste Adresse für Beschwerden, gefolgt von Boulevardzeitungen und überregionalen Tageszeitungen. Die in den Ausschüssen behandelten Fälle gingen auf 413 zurück und sanken damit nicht in demselben Maß wie die Beschwerden insgesamt.

Abb.
Beschwerden 2016–2022
Rückgang nach zwei
beschwerdereichen Jahren



1.733 Beschwerden erreichten den Presserat insgesamt

Ukraine-Krieg: Beschwerden bezogen sich häufig auf die Sorgfaltspflicht

An der Berichterstattung über den Ukraine-Krieg hatte die Leserschaft relativ wenig auszusetzen: 78 Eingaben und damit nur gut vier Prozent des gesamten Beschwerdeaufkommens gingen zu diesem beherrschenden Nachrichtenthema ein. Mehr als die Hälfte dieser Beschwerden bezog sich auf die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex, die Redaktionen zur wahrheitsgetreuen Wiedergabe von Informationen verpflichtet. Ungenauigkeiten bzw. Fehler vermuteten einige Leserinnen und Leser etwa bei der Berichterstattung über Putins implizite Drohung eines Atomwaffen-Einsatzes. Die Überschrift „Putin droht mit Atom-Waffen!“ fand ein Leser zu plakativ und außerdem unrichtig, da Putin seine Streitkräfte „nur“ in Alarmbereitschaft versetzt, aber damit nicht konkret gedroht habe. Diese und andere überspitzte Überschriften sah der Presserat jedoch als von der Meinungsfreiheit gedeckt an, zumal die dazugehörigen Artikel differenziert über das Bedrohungsszenario berichteten.

Rüge für Bericht über

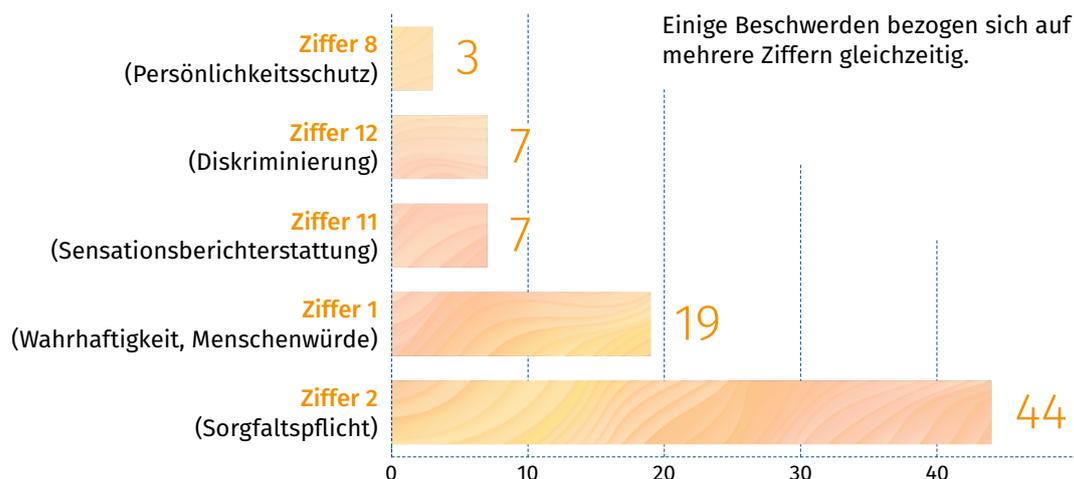
Jod-Tabletten

Kaum Beschwerden erreichten den Presserat dagegen zu Fotos von zivilen Opfern des Krieges. Über die Abbildung von Toten und Verletzten des Massakers von Butscha beispielsweise gingen keinerlei Beschwerden ein. Im April 2022 hatte der [Presserat in einer Pressemitteilung](#) an die Redaktionen appelliert, vor jeder Veröffentlichung von zivilen Opfern sorgsam zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen und dem öffentlichen Informationsinteresse abzuwägen. Nur in zwei Fällen hatte er jedoch über solche Fotos zu entscheiden: Eine Beschwerde über das großformatige Porträt einer Ukrainerin mit blutverschmiertem Gesicht und Kopfverband lehnte der Presserat als offensichtlich unbegründet ab, da es die Grenze zur unangemessenen Darstellung nicht überschritt, sondern die Folgen des Krieges dokumentierte.

Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen einen Bericht, der das durch einen Bombenangriff schwer verwundete Gesicht einer Ukrainerin zeigte. Der Presserat erkannte in dem Foto eine drastische, aber der Bedeutung des Kriegsgeschehens angemessene Darstellung. Das Opfer wurde durch die Berichterstattung auch nicht in seiner Menschenwürde verletzt im Sinne der Ziffern 1 und 11 des Pressekodex, zumal die Redaktion eine stark verwundete Gesichtshälfte der Frau verpixelt hatte. Ausschlaggebend war jedoch, dass der Ehemann des Opfers das Foto selbst gemacht und der Redaktion für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hatte. Damit lag die Einwilligung eines engen Angehörigen zur Veröffentlichung des Fotos vor, wie sie in Ziffer 8, Richtlinie 8.2 zur Opferberichterstattung gefordert wird.

Abb.

Häufig geprüfte Ziffern bei
Beschwerden
zur Kriegsberichterstattung
**Die journalistische Sorgfalt
stand im Fokus**



Über **50%** der Beschwerden bezogen sich auf die Sorgfaltspflicht

Rüge für Bericht über

Jod-Tabletten

Den überwiegenden Teil der Beschwerden zur Kriegsberichterstattung bewertete der Presserat als unbegründet; die meisten davon wies er sogar als offensichtlich unbegründet schon in der Vorprüfung ab. Hier ging es oftmals um Kommentare, die sich polemisch mit bestimmten Positionen auseinandersetzten – beispielsweise mit den Forderungen der Friedensbewegung nach einem Stopp der Waffenexporte. Hier machte der Presserat deutlich, dass er keine Meinungen bewertet.

Drei Hinweise verhängten die Ausschüsse jedoch für fehlerhafte Berichterstattung. Einen Hinweis erhielt eine Redaktion beispielsweise, weil sie ein älteres Video einer Explosion in China gezeigt und behauptet hatte, es handele sich um ein Video der russischen Invasion. Weil die Redaktion das Video aber noch am Tag der Veröffentlichung

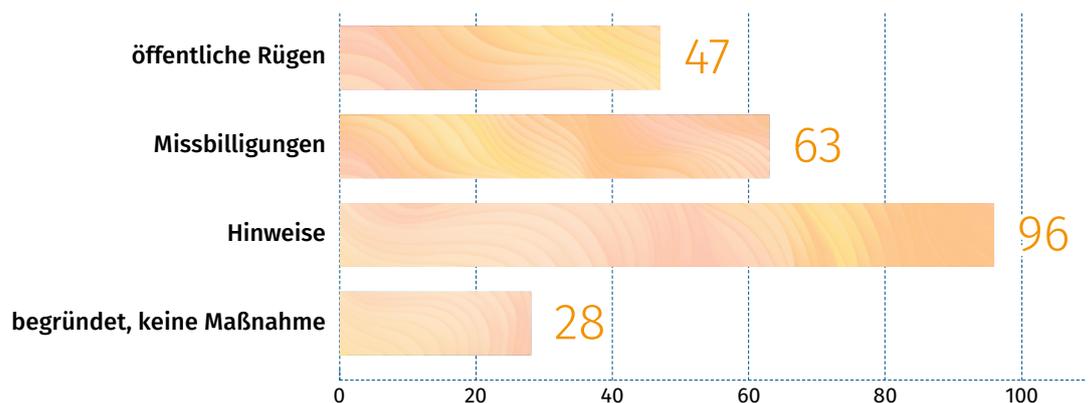
gelöscht und den Fehler transparent aufgearbeitet hatte, verzichtete der Presserat auf härtere Maßnahmen. Eine Missbilligung erteilte er dagegen für ein Foto von Demonstrierenden gegen die Corona-Impflicht. In der Bildunterschrift hatte die Redaktion behauptet, diese seien „Putin-Unterstützer“. Der Beschwerdeausschuss stellte einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest, da der unbelegte Eindruck entstand, alle Abgebildeten würden Putin unterstützen. Eine Rüge erhielt die SIEGENER ZEITUNG für einen Artikel mit falschen Angaben zur Dosierung von Jod-Tabletten im Fall eines Atomschlags. Angesichts der Brisanz des Themas hätte die Zeitung gründlicher recherchieren müssen.

Jede dritte Rüge für Schleichwerbung

2022 erteilten die Beschwerdeausschüsse insgesamt 47 Rügen, 63 Missbilligungen und 96 Hinweise. Bei 28 begründeten Beschwerden verzichteten die Ausschüsse auf Maßnahmen, weil die Redaktionen kleinere Fehler bereits im Vorfeld korrigiert hatten. Die wichtigsten Gründe für die schwerste Sanktion des Presserats waren wie in den Jahren zuvor die unzureichende Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten nach Ziffer 7 und Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. Insgesamt 28 Rügen erteilten die Ausschüsse für Verstöße gegen diese beiden Ziffern, wobei je 14 Rügen auf die Ziffern 7 und 8 entfielen.

Wegen Schleichwerbung rügte der Presserat häufig Veröffentlichungen, in denen Medikamente oder Diätmittel hervorgehoben wurden, ohne dass daran ein öffentliches Interesse, etwa wegen eines Alleinstellungsmerkmals, bestand. Öfters gaben Redaktionen zudem „Gastautorinnen“ und „Gastautoren“ Raum, diese Produkte anzupreisen. Allerdings waren diese vielfach alles andere als unabhängig: U.a. stellte eine Mitgründerin eines Online-Versands für alkoholfreie Getränke auf STERN.DE verschiedene Sorten alkoholfreien Sekt vor, verbunden mit Links zu den Produkten ausschließlich in ihrem Online-Shop.

Abb. Entscheidungen in den Ausschüssen 2022
 Gut die Hälfte der Beschwerden in den Ausschüssen verstieß gegen den Pressekodex



47 Rügen erteilte der Presserat

Verbrauchertipps mit Werbecharakter

Zunehmend gehen beim Presserat auch Beschwerden über Beiträge zum Thema Shopping ein. Die LIPPISCHE LANDESZEITUNG etwa berichtete auf Basis eines Gesprächs mit einem regionalen Optiker über die Trends bei Sonnen- und Sportbrillen. Der Presserat sah darin einen Wettbewerbsvorteil für den Optiker, da nur er ohne Alleinstellungsmerkmal in dem Artikel Gelegenheit bekommen hatte, sich darzustellen, obwohl es im Ort mehrere andere Optiker gibt. Diese Hervorhebung hatte werblichen Charakter und

wurde deswegen gerügt. In einem Artikel einer anderen Regionalzeitung über Trachtenmode hingegen kamen sechs unterschiedliche Anbieter zu Wort, sodass kein Wettbewerbsvorteil erkennbar war. Beigestellt war jedoch ein Foto von zwei Redaktionsmitgliedern in Trachten, deren Hersteller und Preise genannt wurden. In der Hervorhebung dieser Marken sah der Presserat einen Werbeeffekt, der das öffentliche Interesse deutlich überschritt. Er sprach eine Missbilligung aus. Auch in der Art der Berichterstattung einer Regionalzeitung über ein Wohnungsbauprojekt sah der Presserat die Grenzen zur Schleichwerbung überschritten. Zwar bestand im Ausschuss Einigkeit, dass Immobilienprojekte in der Lokalberichterstattung in aller Regel von öffentlichem Interesse sind und wegen der Standortbezogenheit kaum die Möglichkeit besteht, auch andere Bauvorhaben zu erwähnen. Jedoch hatten Feststellungen wie „Vier von acht Wohnungen sind schon verkauft“ und „Damit soll das Gebäude besonders energiesparend sein“ einen anpreisenden Charakter und waren presseethisch nicht mehr akzeptabel. Hier erteilte der Presserat einen Hinweis.

**Identifizierende
Darstellung von
Opfern**

Ebenso häufig wie Schleichwerbung rügte der Presserat Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex. 14-mal sprach er eine Rüge aus, wenn eine Redaktion Fotos oder Namen ohne Zustimmung der Betroffenen veröffentlicht hatte. Damit bezog sich knapp jede dritte Rüge auf den Persönlichkeitsschutz. Insgesamt ging die Zahl der schweren Verstöße in diesem Bereich jedoch zurück: Im Jahr zuvor hatte der Presserat noch 22 Rügen zu Ziffer 8 erteilt.

Beispielsweise rügte der Beschwerdeausschuss die Veröffentlichung von Opferfotos nach dem Attentat an einer Grundschule im texanischen Uvalde. BILD.DE hatte die Porträts von den Twitter- und Facebook-Accounts der Eltern der getöteten Kinder übernommen, ohne die Angehörigen wie in Richtlinie 8.2 des Pressekodex vorgeschrieben, um Erlaubnis zu fragen. Schwere Verstöße gegen den Persönlichkeitsschutz erkannte der Presserat auch in der identifizierenden Berichterstattung über psychisch kranke Menschen. So zeigte der KÖLNER STADT-ANZEIGER das Foto einer Frau, die bei einer Operettenaufführung mit ihrem Verhalten aufgefallen war. Der Vorfall war zwar von öffentlichem Interesse, die identifizierende Berichterstattung war jedoch nicht gerechtfertigt und wurde gerügt.

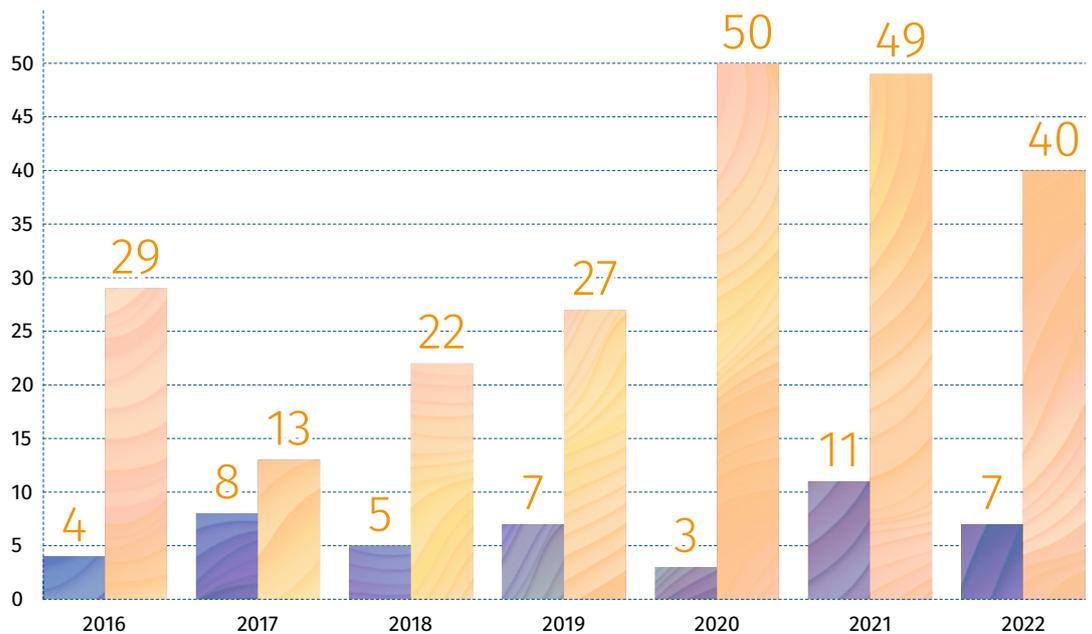
**Tatverdächtiger mit
Augenbalken war
identifizierbar**

In einigen Fällen rügte der Presserat auch die Kombination von Opfer- und Täterfotos. Bei der Berichterstattung über einen Mordprozess zeigte BILD.DE beispielsweise ein Familienfoto, auf dem das Gesicht des späteren Opfers unverbildet und der Tatverdächtige lediglich mit einem Augenbalken versehen war. Opfer und Täter wurden zudem mit Vornamen und abgekürztem Nachnamen genannt. Da keine Einwilligung der Angehörigen vorlag, verstieß die identifizierende Darstellung gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Mit Blick auf Richtlinie 8.1 hätte die Redaktion jedoch auch den mutmaßlichen Täter ausreichend anonymisieren müssen. Zwar war davon auszugehen, dass er eine schwere Straftat begangen hatte, es bestanden aber konkrete Anhaltspunkte für seine Schuldunfähigkeit. Deshalb hätte auf die identifizierende Berichterstattung verzichtet werden müssen.

Veröffentlichung von Rügen

Mit der Teilnahme am Beschwerdeverfahren beim Deutschen Presserat hat sich ein Großteil der Verlage und Online-Medien zur Veröffentlichung der öffentlichen Rügen verpflichtet. Bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts am 16. Februar 2023 haben die betroffenen Redaktionen 40 der 47 ausgesprochenen Rügen publik gemacht, das sind gut 80 Prozent. 2021 hatten die Redaktionen ebenfalls rund 80 Prozent der Rügen veröffentlicht. Der Presserat dokumentiert und aktualisiert die gerügten Medien, Artikel sowie das Datum der Veröffentlichung laufend auf seiner Homepage unter <https://www.presserat.de/ruegen-presse-uebersicht.html>.

Abb.
Abdrucke Rügen 2022
Rügen zu 80 Prozent
veröffentlicht



40 Rügen wurden veröffentlicht

Corona-Beschwerden gehen deutlich zurück

Über die Corona-Berichterstattung in Print- und Onlinemedien gingen 93 Einzelbeschwerden ein, knapp 80 Prozent weniger als 2021, als den Presserat noch 457 Eingaben zu Berichten über die Pandemie erreichten. Auch im aktuellen Jahr standen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Berichterstattung im Vordergrund, etwa zu Infektionszahlen oder medizinischen Definitionen. Wie in den Vorjahren wies der Presserat den Großteil dieser Beschwerden als unbegründet ab, weil die Redaktionen sauber gearbeitet hatten und keine Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht vorlagen. Etwa zwei Drittel der Beschwerden wurden sogar bereits in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet bewertet, da sie sich oftmals auf Kommentare bezogen und die kritisierten Äußerungen unter die Meinungsfreiheit fielen. Eine [Massenbeschwerde von 94 Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und Hochschulen aus dem Dezember 2021 zum BILD-Artikel „Die Lockdown-Macher“](#) hielt der zuständige Ausschuss im März 2022 ebenfalls für unbegründet. Der Bericht, der Porträtfotos von zwei Wissenschaftlern und einer Wissenschaftlerin mit Corona-Maßnahmen als „Weihnachtsgeschenken“ zeigte, suggerierte aus Sicht der Beschwerdeführenden eine direkte Verantwortung der Wissenschaft für Corona-Maßnahmen.

**Rügen
für fehlende journalistische
Einordnung**

men und befördere Hetze. Der Presserat sah in der Bezeichnung „Die Lockdown-Macher“ jedoch eine zulässige Zuspitzung, weil sich der Einfluss der Forschungsergebnisse der genannten und in den Medien präsenten Personen auf die staatlichen Corona-Maßnahmen belegen ließ.

Jedoch erteilte der Presserat auch 16 Hinweise, sechs Missbilligungen und drei Rügen. Beispielsweise hatte DIE GLOCKE Ärztinnen, Ärzte und eine Apothekerin aus der Region mit Ansichten zur Corona-Pandemie zu Wort kommen lassen, die eindeutig dem Forschungsstand widersprachen. Die Veröffentlichung erfolgte ohne journalistische Einordnung und war geeignet, unbegründete Befürchtungen zu wecken. Der zuständige Ausschuss sah darin einen schweren Verstoß gegen das Gebot zur besonderen Sorgfalt bei der Medizin-Berichterstattung nach Ziffer 14 des Pressekodex. Missbilligungen erhielten Redaktionen in anderen Fällen, etwa weil sie bei Kritik an Studien oder Impfstoffen nicht die Gegenseite befragt hatten. Hinweise erteilte der Presserat für kleinere Fehler bei der Wiedergabe von Zitaten, Statistiken oder amtlichen Zahlen.

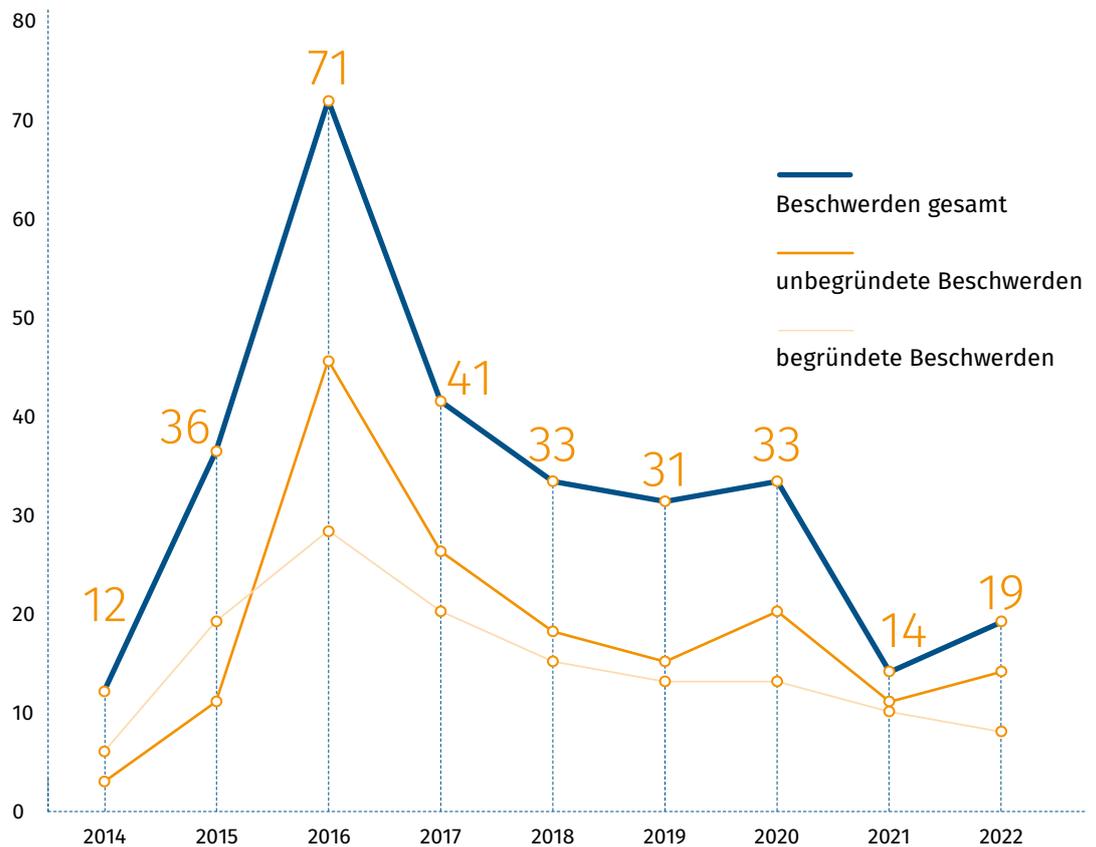
Transgender-Themen werden wichtiger

Die gesellschaftliche Diskussion über geschlechtliche Identität spiegelt sich zunehmend in den Beschwerden beim Presserat wider. So beschwerten sich 63 Personen über einen Artikel in der Zeitschrift EMMA über die Grünen-Abgeordnete und trans Frau Tessa Ganserer, die bei der Bundestagswahl auf einem Frauenquotenplatz angetreten war. Die Beschwerdeführenden kritisierten, Tessa Ganserer werde im Beitrag als Mensch bezeichnet, „der physisch und rechtlich ein Mann“ sei. Der Presserat sah in dem Artikel jedoch eine zulässige journalistische Auseinandersetzung mit der Frage, wie Geschlecht definiert wird und lehnte die Beschwerden als unbegründet ab. Ebenso wies der Presserat acht Eingaben über einen Gastbeitrag bei WELT.DE ab, der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorwarf, er leugne angeblich die Zweigeschlechtlichkeit und sexualisiere Kinder. Auch hierin sah der Presserat keine Diskriminierung von Menschen, die sich weder als männlich noch als weiblich sehen. Die Äußerungen fielen vielmehr unter die Meinungsfreiheit und verstießen nicht gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Richtlinie 12.1: Beschwerden zur Herkunfts-nennung von Verdächtigen auf niedrigem Niveau

Zur Herkunfts-nennung von Tatverdächtigen gingen im vergangenen Jahr Beschwerden über 19 Artikel in Online- und Printmedien ein, das waren fünf mehr als im Vorjahr. [Laut der seit 2017 geltenden Richtlinie 12.1 im Pressekodex](#) soll die Herkunft bzw. Zugehörigkeit von Verdächtigen oder Straftätern zu einer Gruppe in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, daran besteht ein begründetes öffentliches Interesse.

Abb.
Beschwerden zur
Richtlinie 12.1
Der Presserat erteilte nur
eine Rüge



Beschwerden zu **19** Artikeln prüfte der Presserat

Eine Rüge erhielten die BILD-Medien für den Bericht über einen wegen Vergewaltigung verurteilten Straftäter. Die Redaktion verstieß in dem Artikel nicht nur gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex, weil sie verfälschend über das Urteil berichtete. Die mehrfache Nennung der Nationalität sowie der Hinweis auf einen vergleichbaren Fall mit einem Täter derselben Herkunft verletzte zudem in schwerer Weise das Diskriminierungsverbot.

Abstammung des Amokfahrers von Berlin durfte genannt werden

Ebenfalls sanktionierte der Presserat die Herkunfts-nennung von Personen, die beispielsweise ohne Fahrkarte gefahren oder in Handgreiflichkeiten verwickelt gewesen waren. Für entsprechende Berichte sprach der Presserat insgesamt drei Hinweise aus. Vier Missbilligungen erteilte der Presserat für Artikel, die die Herkunft stärker hervorhoben und gegebenenfalls einen Zusammenhang mit der Straftat suggerierten. So erhielt eine Redaktion eine Missbilligung, weil sie behauptete, randalierende Flüchtlinge in einer Unterkunft hätten sich gefälschte ukrainische Pässe besorgt, seien in Wirklichkeit aber Roma. Die Anschuldigungen stützten sich auf unzureichende Quellen, boten Raum für Spekulationen und hatten eine diskriminierende Wirkung.

Als gerechtfertigt sah der Presserat die Nennung der Herkunft dagegen in Fällen von besonders schweren oder außergewöhnlichen Straftaten an – etwa bei dem Amokfahrer, der im Juni 2022 auf dem Berliner Breitscheidplatz in eine Menschenmenge gefahren, eine Frau getötet und mehrere Personen verletzt hatte. Die Nennung seiner armenischen Wurzeln war einerseits durch die besondere Schwere der Tat gerechtfertigt, aber auch, weil zum Zeitpunkt der Berichterstattung ein politischer Hintergrund der Tat und damit ein Bezug der Herkunft zur Straftat nicht auszuschließen war. Insgesamt 12 Beschwerden bewerteten die Ausschüsse als unbegründet, zwei weitere wurden bereits in der Vorprüfung abgelehnt, weil ganz offensichtlich kein Verstoß vorlag.

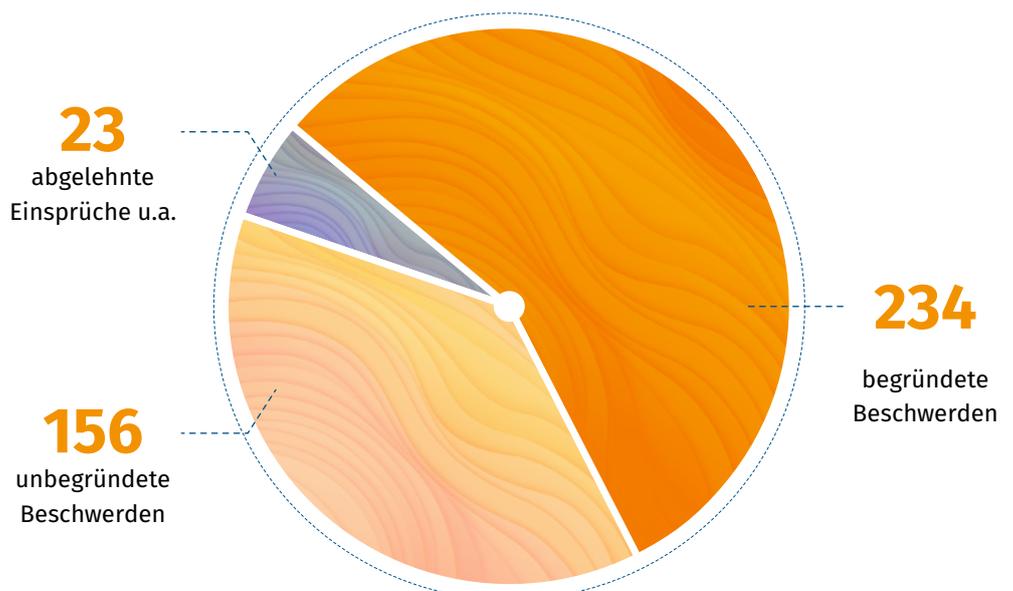
Diskussion über künstliche Intelligenz im Journalismus

Angesichts der Weiterentwicklung und Verbreitung von KI-gesteuerten Textprogrammen stellt sich die Frage, wie aus presseethischer Sicht mit der redaktionellen Anwendung dieser Technologien umzugehen ist. Das Plenum des Presserats diskutierte im März 2022, ob eine Regelung dazu im Pressekodex erforderlich ist und wie diese aussehen könnte. In der Sitzung ging es zunächst darum, sich ein Bild der Anwendungsgebiete und der damit verbundenen presseethischen Fragen zu machen. In einem Gastvortrag stellte der KI-Experte Professor Klaus Meier von der Katholischen Universität Eichstätt die Frage, ob automatisiert erstellte Texte gekennzeichnet werden sollten. Hierüber gibt es jedoch unterschiedliche Positionen im Plenum: Manche Mitglieder befürworten eine für die Leserschaft transparente Kennzeichnung von KI-generierten Artikeln. Andere halten die bereits im Pressekodex verankerte Verantwortung der Redaktionen, beispielsweise zur Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht, für ausreichend, weil sie unabhängig davon gilt, ob Texte automatisch oder durch Menschen erstellt werden. Angesichts der rasanten Weiterentwicklung von KI-Textprogrammen wie ChatGPT soll das Thema zeitnah wieder aufgegriffen werden.

Behandelte Beschwerden in den Ausschüssen

Insgesamt 413 Artikel aus Print- und Online-Medien wurden in den Beschwerdeausschüssen diskutiert und damit 88 weniger als 2021. Wie in den Vorjahren verstieß gut die Hälfte der in den Ausschüssen behandelten Berichte gegen den Pressekodex. Bei 26 der behandelten Beschwerden in den Ausschüssen handelte es sich um sogenannte Sammelbeschwerden, hinter denen insgesamt 233 Beschwerdeführende standen. Beschwerden zu weiteren 459 Artikeln wurden bislang bereits in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet abgelehnt und gelangten nicht in die Ausschüsse. Hier gab es keinerlei Anhaltspunkte für Verstöße gegen den Pressekodex.

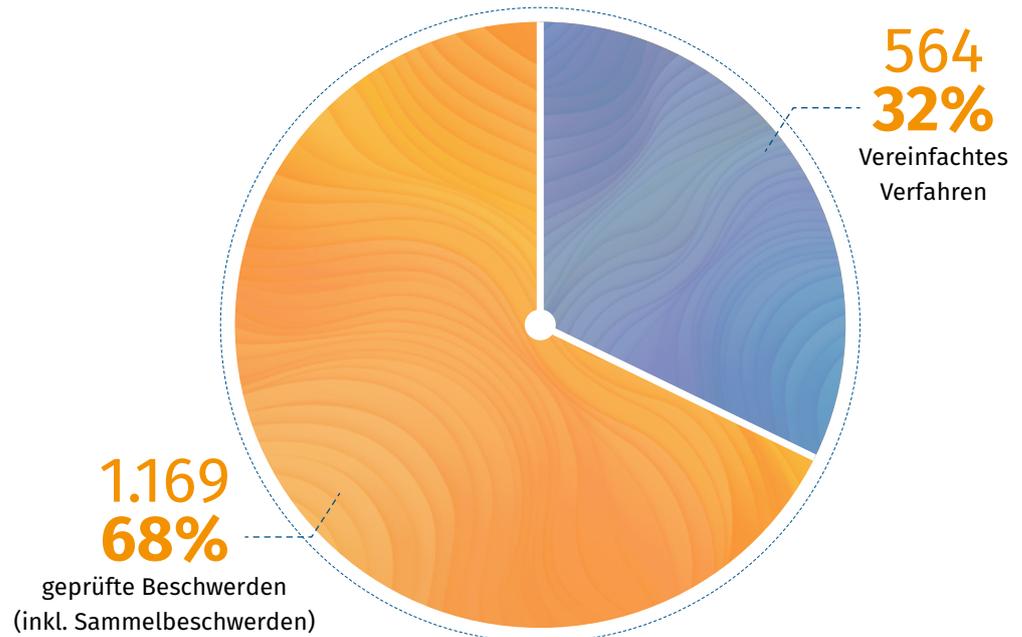
Abb.
Behandelte Beschwerden
in den Ausschüssen
Mehr als die Hälfte war
begründet



Nur jede dritte Beschwerde entsprach nicht den Anforderungen

Die Zahl der Beschwerden, die der Presserat nicht zur Prüfung annahm, wurden ebenfalls weniger: 564 und damit 32 Prozent der insgesamt 1.733 Einzelbeschwerden wurden abgewiesen, weil sie nicht den Anforderungen der Beschwerdeordnung entsprachen. Im Vorjahr wurden noch 42 Prozent im sogenannten „Vereinfachten Verfahren“ behandelt, weil sie sich auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen bezogen, Kritik an der Löschung von Internet-Kommentaren übten oder deren Beschwerdefrist abgelaufen war. Auch Eingaben über Radio- und Fernsehbeiträge, für die der Presserat nicht zuständig ist, wurden abgelehnt, ebenso wie unvollständige Beschwerden, die ohne einen konkreten Artikel oder eine schlüssige Begründung eingereicht wurden.

Abb.
Beschwerden im Vereinfachten Verfahren
Diese Beschwerden entsprachen nicht den Kriterien

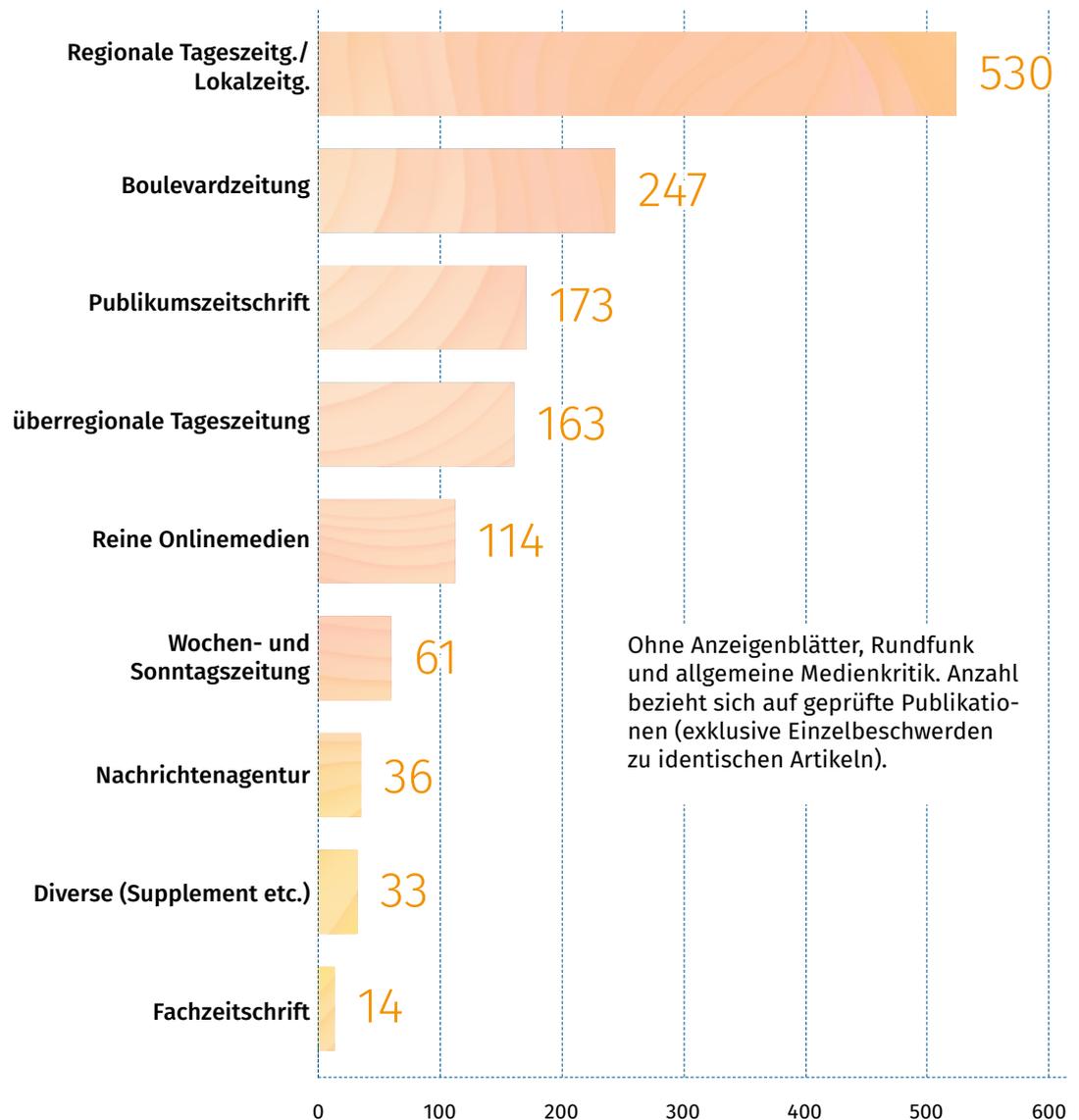


32% der Beschwerden entsprachen nicht den Kriterien

Die meisten Beschwerden richteten sich gegen Regional- und Lokalzeitungen

Nach wie vor sind Regional- und Lokalzeitungen (print und online) die häufigsten Beschwerdegegner: Etwa jede zweite Beschwerde, für die der Presserat zuständig war, richtete sich – ähnlich wie in den Vorjahren – gegen die Zeitung vor Ort. An zweiter Stelle standen wie in den Vorjahren Boulevardmedien, gefolgt von überregionalen Tageszeitungen. Wie in den vergangenen Jahren auch richteten sich die meisten Beschwerden gegen Online-Veröffentlichungen, was das allgemeine Nutzungsverhalten widerspiegelt. Überwiegend kamen die Beschwerden auch 2022 von Privatpersonen. Nur einzelne Beschwerden stammten von Vereinen, Parteien, Unternehmen oder Behörden.

Abb.
Beschwerdegegner 2022
Über diese Medien
beschwerte sich
die Leserschaft



530 Artikel in Lokal- und Regionalmedien wurden geprüft

Am häufigsten zu prüfen: Beschwerden zu Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht

Die meisten Beschwerden bezogen sich wie in den Vorjahren auf mögliche Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Mehr als jeder dritte zu prüfende Beitrag bezog sich auf Ziffer 2 des Pressekodex, wobei eine Beschwerde auch anhand mehrerer Ziffern geprüft werden kann. Jeweils etwa jede zehnte Beschwerde bezog sich auf die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit) und 8 (Persönlichkeitsschutz), gefolgt von Ziffer 12 (Diskriminierungen) mit sieben Prozent. Grundlage für diese Berechnung sind die Beschwerden, für die der Presserat vollumfänglich zuständig war, ausgenommen wurden also beispielsweise Beschwerden gegen Rundfunkbeiträge, Anzeigenblätter und Werbung.

Schulungen für Presse und Polizei

Nach wie vor sieht der Presserat dringenden Handlungsbedarf für den besseren Schutz von Journalistinnen und Journalisten auf Demonstrationen und bei Großereignissen. Um das wechselseitige Verständnis zu verbessern, hat der Presserat ein breit angelegtes Schulungsprojekt mit der Polizei initiiert, das vom Bund gefördert wird. Unter dem Titel [„Schutz der freien Berichterstattung – Rechte und Pflichten von Medien und Polizei“](#) wird der Presserat gemeinsam mit Journalistinnen und Journalisten an Polizeischulen über die verfassungsmäßig festgelegten Aufgaben der Medien, deren Arbeitsweise und Berufsethik informieren sowie den Austausch von Journalistinnen und Journalisten und Beamtinnen und Beamten fördern. Die Schulungen sind eines von insgesamt zehn journalistischen Projekten, die der Bund aus dem Etat für Kultur und Medien unterstützt. Der Presserat und ein Bündnis aus Medienverbänden und Rundfunkanstalten erarbeiten zudem zusammen mit der Innenministerkonferenz gemeinsame Verhaltensgrundsätze von Polizei und Medien. Die Zusammenarbeit mit den Landespolizeien ist sehr konstruktiv. In wichtigen Punkten wurde bereits Einigkeit erzielt, u.a. bei der Verankerung der Schutzpflicht des Staates für Medienschaffende.

Teilnahme an EU-Projekt

Um den Austausch mit anderen europäischen Presseräten geht es auch im vierten Jahr der Presserats-Beteiligung an dem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt [„Media Councils in the Digital Age“](#). So produzierte der Presserat mit den Kolleginnen und Kollegen aus Belgien und Finnland einen Podcast, welcher die Rolle der Freiwilligen Selbstkontrolle beim Persönlichkeitsschutz und bei der Wahrung wahrhaftiger Berichterstattung herausstellt. [In einer Folge ging es um die Bedrohung einer finnischen Journalistin durch russische Trolle](#). Derzeit berät der Presserat andere europäische Selbstkontrollgremien im Hinblick auf die Digitalisierung. Auf der Jahreskonferenz der Allianz der europäischen Presseräte (AIPCE) im Oktober 2022 auf Zypern stellte der Presserat sein digitalisiertes Beschwerdeverfahren vor, das auf breites Interesse stieß. Beispielsweise mit den skandinavischen Ländern gibt es hier regelmäßigen Austausch darüber, wie sich die Digitalisierung der Arbeit der Presseräte gestalten und verbessern lässt.

Bundeseinheitlicher Presseausweis

Der Deutsche Presserat koordiniert seit 2016 die Zusammenarbeit der beteiligten Verbände und der Innenministerkonferenz am bundeseinheitlichen Presseausweis. 2022 wurden nach aktuellem Stand (31.10.2022) insgesamt 62.826 bundeseinheitliche Presseausweise ausgegeben, etwas weniger als im Jahr davor (67.963). Insoweit setzt sich der Trend der vergangenen Jahre fort. Die sinkende Zahl an bundeseinheitlichen Presseausweisen spiegelt vermutlich den Rückgang an hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten wider, an die der bundeseinheitliche Presseausweis ausschließlich vergeben wird. Hintergrund der Differenzierung zwischen hauptberuflich und anderen journalistisch Tätigen ist, dass die mit dem bundeseinheitlichen Presseausweis einhergehende Erleichterung denjenigen zugutekommen soll, die typischerweise besonders häufig in eine Situation kommen, in der sie sich als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Presse legitimieren müssen. So konnten sich hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten etwa auf den Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen gegenüber den polizeilichen Einsatzkräften vor Ort transparent und schnell legitimieren.

Auch 2022 wurden verschiedene Plagiats- und Missbrauchsfälle bekannt. Hier behielt der Presserat seinen Kurs bei, nachhaltig gegen die Ausstellenden bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Fälschungen vorzugehen. In allen Fällen konnten Unterlassungserklärungen erwirkt werden. Der bundeseinheitliche Presseausweis wird bislang ausschließlich von sechs Medienverbänden herausgegeben: Dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV), der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju in ver.di), dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), dem Medienverband der freien Presse (MVFP), dem Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) und FREELENS, dem Verband der Fotografinnen und Fotografen.



PERSONALIEN 2022/ 2023

Vorsitz Trägerverein:

Volker Stennei (BDZV), stellvertretender Vorsitz: Matthias von Fintel (dju)

Sprecherin:

Dr. Kirsten von Hutten (MVFP)

Stellvertretender Sprecher:

Sascha Borowski (DJV)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 1:

Matthias Wiemer (dju) / Hans-Martin Tillack (dju), Dr. Kirsten von Hutten (MVFP)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 2:

Dr. Klaus-Peter Andrießen (DJV), Ulrich Eymann (BDZV)

Vorsitz Beschwerdeausschuss 3/Redaktionsdatenschutz:

Ralph Bauer (DJV) / Sascha Borowski (DJV), Joerg Heidrich (MVFP)

Impressum

DEUTSCHER PRESSERAT

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030-367007-0

Fax: 030-367007-20

info@presserat.de

www.presserat.de

@PresseratDE

REDAKTION:

Sonja Volkmann-Schluck

GRAFIKEN UND LAYOUT

zweiband.media

zweiband.de

